Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 2
Einladung HuF 2
Vorlagendokumente 4
TOP Ö 2 15. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren 4
Vorlage FB I/3325/2017 4
2018 Anlage 1 Gebührenbedarfsberechnung FB I/3325/2017 9
2018 Anlage 2 Kostenzusammenstellung FB I/3325/2017 10
TOP Ö 3 24. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungeinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.1993 11
Vorlage FB I/3324/2017 11
2018 Anlage 1 Gebührenbedarfsberechnung FB I/3324/2017 16
2018 Anlage 2 Kostenzusammenstellung Friedhof FB I/3324/2017 19
2018 Gebührensatzung Friedhof FB I/3324/2017 20
TOP Ö 4 3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hückeswagen 23
Vorlage FB II/3323/2017 23
3. Änderung 2017 FB II/3323/2017 25
Fassung 2014 FB II/3323/2017 27
Wuppervorsperre - Hundeanleinpflicht Karte FB II/3323/2017 33
TOP Ö 5 Satzung zur Bestimmung der Zahl der Vertreter im Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen ab der Wahlperiode 2020 34
Vorlage FB II/3300/2017 34
Entwurf Satzung Reduzierung Vertreter im Rat FB II/3300/2017 36

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister

Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** am Montag, dem 06.11.2017, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet im Multifunktionalen Sitzungssaal (MuFuSiSa), Bahnhofsplatz 8 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1	Fragestunde für Einwohner	
2	15. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.11.2007	**FB I/3325/2017**
3	24. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.1993	**FB I/3324/2017**
4	3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hückeswagen	**FB II/3323/2017**
5	Satzung zur Bestimmung der Zahl der Vertreter im Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen ab der Wahlperiode 2020	**FB II/3300/2017**
6	Mitteilungen und Anfragen	

Nichtöffentliche Sitzung

1 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

_____
Bürgermeister Dietmar Persian

Mitgliederliste

des Haupt- und Finanzausschusses zur Sitzung am 06.11.2017
um 17:00 Uhr im Multifunktionalen Sitzungssaal (MuFuSiSa), Bahnhofsplatz 8.

Vorsitzender
Persian, Dietmar Bürgermeister

Mitglieder

Fischer, Rolf	SPD
Grasemann, Hans-Jürgen	SPD
Hager, Wilfried	CDU
Hücker, Manfred	CDU
Mallwitz, Stefan	SPD
Meine, Martin	SPD
Moritz, Frank	CDU
Päper, Cornelia	CDU
Sabelek, Egbert	B 90/Grüne
Schütte, Christian	CDU
Thiel, Brigitte	FaB
von der Neyen, Marc	CDU
von Polheim, Jörg	FDP
Wolter, Michael	UWG

von der Verwaltung
Bever, Isabel
Kemper, Torsten
Kirch, Michael
Klewinghaus, Dieter
Schröder, Andreas
Winter, Monika

TOP Ö 2

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Christian Schulz

Vorlage

Datum: 17.10.2017
Vorlage FB I/3325/2017

TOP	Betreff
	15. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.11.2007

Beschlussentwurf:
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den nachfolgenden 15. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung):

Artikel 1

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

(6) Die Straßenreinigung der Fahrbahn erfolgt 14-täglich einmal. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:
a) für die Straßenreinigung 0,87 EUR/m,
b) für die Winterwartung 1,55 EUR/m.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	06.11.2017	öffentlich
Rat	28.11.2017	öffentlich

Sachverhalt:

Gebührengegenüberstellung

	2017	2018
• Straßenreinigung (Kehrdienst)	0,87 €/m	0,87 €/m
• Winterwartung (Winterdienst)	1,70 €/m	1,55 €/m

Gebührenbedarfsberechnung

Die Reinigungsgebühr unterteilt sich in eine Gebühr für die Straßenreinigung (Kehrdienst) und für die Winterwartung (Winterdienst). Maßstab für beide Gebühren sind die Seiten eines Grundstücks in Meter (Frontlänge = Veranlagungsmeter) entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (§ 6 Absatz 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Die Aufwendungen der Straßenreinigung (Kehrdienst) bzw. der Winterwartung (Winterdienst) (siehe Anlagen 1 und 2) werden durch die Summe der Veranlagungsmeter dividiert.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. –fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** für die Straßenreinigung weist zum **01.01.2017** folgenden Bestand aus:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	**Bestand** in Höhe von rd.	3.230 €
Winterwartung (Winterdienst)	**Bestand** in Höhe von rd.	321.989 €

Die Kalkulation **2017** sah für den Bereich der **Straßenreinigung (Kehrdienstes)** im Saldo einen **Überschussabbau** in Höhe von **622 €** vor; für die **Winterwartung (Winterdienst)** war ein **Überschussabbau** in Höhe von **72.500 €** eingeplant.

Nach der **Hochrechnung** für **2017** unter Berücksichtigung des Überschussabbaus von **622 €** schließt die **Straßenreinigung (Kehrdienst)** mit einem Fehlbetrag von **1.076 €** ab.

Für die **Hochrechnung 2017** im Winterdienst wird vorsichtig von einem mittelmäßigen Winter ausgegangen, um bei einem tatsächlichen Wintereinbruch nicht zu niedrige Kosten angesetzt zu haben. Es wurden die Kosten bis einschließlich Oktober 2017 berücksichtigt und anhand der gewonnen Erkenntnisse hochgerechnet. Es zeichnet sich ab, dass insbesondere die variablen Kosten des Bauhofes und für die Fremdunternehmen durch den durchschnittlichen Winter zu Beginn des Jahres und den aktuell frostfreien Herbst geringer ausfallen werden als geplant. Im prognostizierten Ergebnis ergibt sich unter Berücksichtigung des geplanten Überschussabbaus in Höhe von **72.500 €** ein Überschuss von rd. **25.297 €.**

Der **Gebührenausgleichsbestand** würde somit zum **31.12.2017** folgenden Bestand ausweisen:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	**Bestand** in Höhe von rd.	1.532 €
Winterwartung (Winterdienst)	**Bestand** in Höhe von rd.	274.786 €

Der vorstehende Betrag der Straßenreinigung (Kehrdienst) ist gem. § 6 Abs. 2 KAG entsprechend unter Berücksichtigung seines Entstehungsjahres auszugleichen:

• Teilüberschussabbau 2015 in 2018 rd.	- 500 €
• Restüberschussabbau 2015 in 2019 rd.	- 900 €
• Teilüberschussabbau 2016 in 2019 rd.	- 607 €
• Teilfehlbetragsabbau 2017 in 2019 rd.	707 €
• Restüberschussabbau 2016 in 2020 rd.	- 600 €
• Teilfehlbetragsabbau 2017 in 2020 rd.	168 €
• Restfehlbetragsabbau 2017 in 2021 rd.	200 €

Der ausgewiesene, aufgelaufene Überschuss der Winterwartung (Winterdienst) ist ebenfalls unter Berücksichtigung seines jeweiligen Entstehungsjahres im Rahmen der 4-Jahres-Regelung auszugleichen:

• Restüberschussabbau 2014 in 2018 rd.	- 67.884 €
• Teilüberschussabbau 2015 in 2018 rd.	- 7.116 €
• Teilüberschussabbau 2016 in 2018 rd.	- 7.500 €
• Restüberschussabbau 2015 in 2019 rd.	- 79.427 €
• Teilüberschussabbau 2016 in 2019 rd.	- 3.073 €
• Restüberschussabbau 2016 in 2020 rd.	- 84.489 €
• Teilüberschussabbau 2017 in 2020 rd.	- 4.511 €
• Restüberschussabbau 2017 in 2021 rd.	- 20.786 €

Straßenreinigungsgebühren (Kehrdienstgebühren) 2018

Die kalkulierten Kosten für die Straßenreinigung (Kehrdienst) sinken gegenüber 2017 insgesamt um etwa 910 €. Somit kann bei gleichzeitigem Aufbau leichter Überschüsse die Gebühr von **0,87 €/m** konstant gehalten werden (siehe Anlage 1).

Winterwartungsgebühren (Winterdienstgebühren) 2018

Im Bereich der Winterwartung (Winterdienst) sinken die Kosten ebenfalls, was insgesamt zu einer Gebührensenkung von 0,05 €/ m gegenüber dem Vorjahr führt.

Für das Jahr 2018 ergibt sich somit eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 2,40 €/m. Begünstigend kommt eine Überschussabdeckung von rd. 82.500 € aus dem Gebührenhaushalt hinzu, die eine weitere Gebührenminderung von 0,85 €/m bewirkt. Die für das Jahr 2018 zu erhebende **Winterwartungsgebühr (Winterdienstgebühr)** beträgt somit per Saldo **1,55 €/m** (siehe Anlage 1).

Hochrechnung für 2019 und 2020

Nach einer Hochrechnung ergeben sich nachstehende Gebühren für die Jahre 2019 und 2020:

	2019	2020
• Straßenreinigung (Kehrdienst)	0,88 €/m	0,89 €/m
• Winterwartung (Winterdienst)	1,57 €/m	1,57 €/m

Änderung des Straßenverzeichnisses

Das Straßenverzeichnis hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Beschlussentwurf:
Der Rat beschließt den nachfolgenden 15. Nachtrag über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren:

Artikel 1
§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

(7) Die Straßenreinigung der Fahrbahn erfolgt 14-tägig einmal. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:
a) für die Straßenreinigung 0,87 EUR/m,
b) für die Winterwartung 1,55 EUR/m.

.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Anlagen:
Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung 2018 FB-I
Anlage 2: Kostenzusammenstellung 2018 FB-I

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	III	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Christian Schulz

Anlagen:
A1: Gebührenbedarfsberechnung 2018
A2: Kostenzusammenstellung 2018

Gebührenbedarfsberechnung 2018

Kostenzusammenstellung (siehe Anlage 2)	EURO
Kehrdienst	35.690,00
Winterdienst	263.570,00
Veranlagungsmeter	m
Kehrdienst	35.781,00
Winterdienst	96.798,00

Gebührenberechnung			
	Kosten EURO	Veranlagungs-meter	EURO/m
Kehrdienst	35.690,00	35.781,00	1,00
hiervon 90 %			0,88
Winterdienst	263.570,00	96.798,00	2,72
hiervon 88,35 %			2,40

anteilige Anrechnung Überschuss / Fehlbetrag Vorjahren			
	Kosten EURO	Veranlagungs-meter	EURO/m
Kehrdienst	-500,00	35.781,00	-0,01
Winterdienst	-82.500,00	96.798,00	-0,85

Gebührenfestsetzung		
		EURO/m
Kehrdienst	bisher	0,92
	ermittelte Gebühr 2018	0,88
	Gebühr aus Überschussanrechnung	-0,01
	Vorschlag der Verwaltung	**0,87**
Winterdienst	bisher	1,70
	ermittelte Gebühr 2018	2,40
	Gebühr aus Überschussanrechnung	-0,85
	Vorschlag der Verwaltung	**1,55**

Kontrollrechnung			
	EURO/m	m	EURO
Kehrdienst			
Vorschlag	0,87	35.781,00	31.129,47
Kosten	35.690,00	90%	32.121,00
Überschussanrechnung			-500,00
Saldo	**Fehlbedarf**		**-491,53**
Winterdienst			
Vorschlag	1,55	96.798,00	150.036,90
Kosten	263.570,00	88,35%	232.864,10
Überschussabdeckung			-82.500,00
Saldo	**Fehlbedarf**		**-327,20**

TOP Ö 2

Anlage 2

Straßenreinigung *2018*

Kostenzusammenstellung

Konto	Bezeichnung ***Sachkosten***	Ansatz EURO	Geb.Pflicht. Kehrdienst EURO	Geb.Pflicht. Winterdienst EURO	Sonstiger Winterdienst EURO	Sonstige Reinigung EURO
523100	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude	9.000,00	0,00	6.300,00	2.700,00	0,00
526900	Sonstige Vorräte	41.000,00	0,00	28.700,00	12.300,00	0,00
529100	Sonstige Sach- u. Dienstleistungen	115.900,00	20.050,00	48.750,00	41.250,00	5.850,00
542900	Andere sonstige Inanspr. Rechten, Dienstl.	2.700,00	1.640,00	0,00	0,00	1.060,00
	Bauhof	267.781,00	3.480,00	151.380,00	64.881,00	48.040,00
	Verwaltungskostenbeitrag	51.150,00	10.520,00	28.440,00	12.190,00	0,00
	insgesamt	487.531,00	35.690,00	263.570,00	133.321,00	54.950,00

TOP Ö 3

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Christian Schulz

Vorlage

Datum: 17.10.2017
Vorlage FB I/3324/2017

TOP	Betreff **24. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.1993**
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den 24. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen vom 14.06.1993 als Satzung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	06.11.2017	öffentlich
Rat	28.11.2017	öffentlich

Sachverhalt:

Unter Zugrundelegung der als Anlage 2 beigefügten Kosten ergeben sich die nach der Gebührenbedarfsberechnung (siehe Anlage 1) ermittelten Friedhofsgebühren für das Jahr 2018.

Die in der Anlage 2 dargestellten Kosten (ohne Bestattungskosten des Unternehmers) sind gegenüber 2017 um rd. 10.830 € angestiegen. Ursächlich hierfür sind u.a. eine leichte Erhöhung der Personalkosten sowie die Einplanung der Erneuerung der Friedhofswege, welche sich auf Abschreibung und Verzinsung auswirkt.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. –fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** für den Friedhof weist zum **01.01.2017** einen positiven **Bestand** in Höhe von rd. **2.844 €** aus.

Die für **2017** durchgeführte **Hochrechnung** weist bezogen auf das Gebührenjahr einen Fehlbetrag in Höhe von 38.814 € aus. Berücksichtigt man die Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren von rd. 6.000 €, so ergibt sich ein prognostizierter Fehlbetrag von rd. 44.814 €. In der Kalkulation wurden 175 Bestattungen angesetzt. Nach der Hochrechnung werden aber nur etwa 156 Bestattungen durchgeführt.

Zum **31.12.2017** wird die Gebührenausgleichsrücklage voraussichtlich folgenden **Bestand** ausweisen:

• Bestand zum 01.01.2017 rd.	41.658 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2013	7.546 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2014	3.454 €
• Teilabbau Überschuss 2015	- 5.000 €
• Fehlbetrag aus Hochrechnung 2017	- 44.814 €
• Bestand zum 31.12.2017 rd.	2.844 €

Durch die Möglichkeit der 4-Jahresregelung nach § 6 Abs. 2 KAG wird die Gebührenkalkulation für 2018 wie folgt bezuschusst:

• Restabbau Fehlbetrag 2014	8.964 €
• Teilabbau Überschuss 2015	- 5.964 €
• Teilabbau Überschuss 2016	- 15.000 €
• Zuschuss für 2018	- 12.000 €

Der Zuschuss in der vorgenannten Höhe wird jeweils zu 50 % auf die Bestattungsgebühren und die Gebühren für Nutzungsrechte umgelegt.

Aufgrund der vorzunehmenden Kostenzuordnung ist zur Gebührenbedarfsberechnung 2018 folgendes festzustellen:

- Die ***Aufwendungen für das Bestattungswesen*** (ohne die Kosten des Unternehmers) steigen gegenüber 2017 durch die bereits angesprochenen Aufwendungen.

  In der Kalkulation 2018 wird von 160 Bestattungen (2017: 175 Bestattungen) ausgegangen. Aufgrund der eher zu positiv angesetzten Fallzahlen für die Kalkulation 2017 wurde nunmehr bei den Bestattungen im Durchschnitt vorsichtiger kalkuliert. Bei der Hochrechnung für das Jahr 2017 ist das Verhältnis Erdbestattung zu Urnenbestattung 46 % zu 54 %. Dieses Verhältnis bestätigt weiterhin die steigende Nachfrage nach Urnenbeisetzungen. Die ermittelte Gebühr sinkt vor allen Dingen durch den Einsatz von Überschüssen aus den beiden Vorjahren sowie nur einen geringeren gegenzurechnenden Fehlbetrag aus 2014, wodurch insgesamt eine Bezuschussung in Höhe von ca. 12.000 € erfolgt.

Ein Gebührenvergleich mit den Vorjahren folgt weiter unten.

- Die ***Aufwendungen für die Leichenhalle*** sinken leicht. Die Anzahl der Leichenhallen-Nutzungstage verringert sich allerdings gegenüber dem Vorjahr analog zu den Bestattungen. Es ergibt sich eine Gebührenerhöhung von **73 € auf 75 €/Tag**.

- Die ***Aufwendungen*** für die Nutzung der ***Friedhofskapelle*** erhöhen sich wieder leicht. Die Anzahl der Nutzungstage bleibt gegenüber den Vorjahren relativ konstant. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren steigt die Gebühr von **128 €/ Nutzung auf 137 €/ Nutzung**.

- Die ***Aufwendungen für die Nutzungsrechte*** bleiben gegenüber 2017 konstant. Die Festlegung der zu erwerbenden Nutzungsrechte orientiert sich an den Mittelwerten der letzten fünf Jahre. Die Anzahl der Ausgleichsgebühren für Gräber wurde etwas erhöht. Bei den Urnen wurde die Anzahl der Nutzungsrechte für Wahlgräber dem Trend entsprechend nach oben angepasst. Außerdem wurde eine Bezuschussung aus Überschüssen der Vorjahre in Höhe von 6.000 € eingeplant. Insbesondere hierdurch steigen die kalkulierten Gebühren für Nutzungsrechte nicht stärker.

- Die Gebühren für die ***Errichtung von Grabmalen*** bleiben gegenüber 2017 **unverändert**.

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) schlägt die Verwaltung folgende Gebühren für 2018 vor:

Bestattungsgebühren	2016 festgesetzt EURO	2017 festgesetzt EURO	2018 ermittelt EURO	**2018 neu EURO**
für Reihengräber				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	954,00	941,00	972,00	**941,00**
- bei Personen über 10 Jahren	1.387,00	1.365,00	1.389,00	**1.365,00**
für Wahlgräber				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	954,00	941,00	972,00	**941,00**
- bei Personen über 10 Jahren	1.387,00	1.365,00	1.389,00	**1.365,00**
für Urnen	766,00	757,00	791,00	**757,00**
für Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	1.247,00	1.231,00	1.280,00	**1.231,00**
- bei Personen über 10 Jahren	1.679,00	1.655,00	1.697,00	**1.655,00**
für Ausgrabung von Urnen	766,00	757,00	791,00	**757,00**
für Eingrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	954,00	941,00	972,00	**941,00**
- bei Personen über 10 Jahren	1.387,00	1.365,00	1.389,00	**1.365,00**
für Eingrabungen von Urnen	766,00	757,00	791,00	**757,00**
für Ein- und Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	2.201,00	2.173,00	2.251,00	**2.173,00**
- bei Personen über 10 Jahren	3.067,00	3.020,00	3.086,00	**3.020,00**
für Ein- und Ausgrabungen von Urnen	1.533,00	1.515,00	1.581,00	**1.515,00**

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und der Kapelle	2016 festgesetzt EURO	2017 festgesetzt EURO	2018 ermittelt EURO	**2018 neu EURO**
Leichenhalle				
- Gebühr je Tag (max. 4 Tage)	77,00	73,00	75,00	**75,00**
Kapelle				
- Gebühr je Benutzung	161,00	128,00	137,00	**137,00**

Gebühren für Nutzungsrechte und Gebühren für die Errichtung von Grabmälern				
Grabgebühren	2016 festgesetzt EURO	2017 festgesetzt EURO	2018 ermittelt EURO	**2018 neu EURO**
bei Reihengräbern				
- Personen bis zu 10 Jahren	187,00	178,00	187,00	**178,00**
- Personen über 10 Jahren	566,00	539,00	568,00	**539,00**
bei Urnengräbern	464,00	442,00	466,00	**442,00**
bei Wahlgräbern	1.387,00	1.321,00	1.392,00	**1.321,00**
bei anonymen Gräbern				
- Erdgemeinschaftsgrab	283,00	269,50	284,00	**269,50**
- Urnengemeinschaftsgrab	232,00	221,00	233,00	**221,00**
Gebühren für die Errichtung von Grabmälern	2016 festgesetzt EURO	2017 festgesetzt EURO	2018 ermittelt EURO	**2018 neu EURO**
- Grabtafel bis 0,25 m^2	30,00	30,00	30,00	**30,00**
- Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten bis 0,45 m^2	60,00	60,00	60,00	**60,00**
- Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,46 bis 0,60 m^2	95,00	95,00	95,00	**95,00**
- Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,61 bis 1,20 m^2	120,00	120,00	120,00	**120,00**
- Denkmäler auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage / bei einer Größe über 1,2 m^2	165,00	165,00	165,00	**165,00**

Stellt man die an die Stadt zu entrichtenden alten und neuen Gebühren einer Bestattung (Bestattungsgebühren / Nutzungsgebühren / Nutzung der Leichenhalle für 4 Tage) gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

Grabbezeichnung	2016 festgesetzt EURO	2017 festgesetzt EURO	2018 ermittelt EURO	**2018 neu EURO**
Kindergrab	1.449,00	1.411,00	1.459,00	**1.419,00**
Reihengrab	2.261,00	2.196,00	2.257,00	**2.204,00**
Wahlgrab	3.082,00	2.978,00	3.081,00	**2.986,00**
Urnengrab	1.538,00	1.491,00	1.557,00	**1.499,00**

Die Bestattungs- und Grabgebühren für Bestattungen ohne Urnen im Aschengrabfeld (§ 18 Friedhofssatzung) werden – entsprechend der Regelung in der Friedhofsgebührensatzung – wie die Gebühren bei anonymen Urnenbeisetzungen erhoben.

Die Bestattungs- und Grabgebühren in Rasengräbern entsprechen den Gebühren für Reihengräbern. Bei einer Urnenbeisetzung in einem Rasengrab sind die Bestattungs- und Grabgebühren für Urnen zu entrichten.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	III	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Christian Schulz

Anlagen:
Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung Friedhof
Anlage 2: Kostenzusammenstellung Friedhof
Anlage 3: 24. Nachtrag der Satzung

Gebührenbedarfsberechnung Friedhof 2018

Kalkulationsgrundlagen	
	Fallzahl
Wahlgräber	73,00
Reihengräber	2,00
Urnengräber	85,00
Kindergräber	0,00
Bestattungen insgesamt	160,00
Leichenhallentage	360,00
Trauerfeiern Kapelle	95,00
Bestattungskosten Unternehmer	EURO
Herstellung Wahlgrab	772,94
Herstellung Reihengrab	772,94
Herstellung Kindergrab	355,85
Herstellung Urnengrab	175,00

Ermittlung der allgemeinen Bestattungskosten

Bestattungskosten			Fallzahl	EURO/Fall
s. Anlage 2	98.534,00		160,00	615,84

Ermittlung der Bestattungsgebühren		
für Reihengräber bei Personen bis zu 10 Jahren	bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten		615,84
- Unternehmerkosten Kindergrab		355,85
insgesamt		971,69
gerundet	941,00	972,00
für Reihengräber bei Personen über 10 Jahren	bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten		615,84
- Unternehmerkosten Reihengrab		772,94
insgesamt		1.388,78
gerundet	1.365,00	1.389,00
für Wahlgräber bei Personen bis zu 10 Jahren	bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten		615,84
- Unternehmerkosten Kindergrab		355,85
insgesamt		971,69
gerundet	941,00	972,00
für Wahlgräber bei Personen über 10 Jahren	bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten		615,84
- Unternehmerkosten Wahlgrab		772,94
insgesamt		1.388,78
gerundet	1.365,00	1.389,00

Anlage 1

für Urnen		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten			615,84
- Unternehmerkosten Urnengrab			175,00
insgesamt			790,84
gerundet		757,00	791,00
für Ausgrabungen bei Personen bis zu 10 Jahren		**bisher EURO**	**neu EURO**
- allgemeine Bestattungskosten	x	1,50	923,76
- Unternehmerkosten Kindergrab			355,85
insgesamt			1.279,61
gerundet		1.231,00	1.280,00
für Ausgrabungen bei Personen über 10 Jahren		**bisher EURO**	**neu EURO**
- allgemeine Bestattungskosten	x	1,50	923,76
- Unternehmerkosten Reihen-/Wahlgrab			772,94
insgesamt			1.696,70
gerundet		1.655,00	1.697,00
für Ausgrabungen von Urnen		**bisher EURO**	**neu EURO**
- allgemeine Bestattungskosten			615,84
- Unternehmerkosten Urnengrab			175,00
insgesamt			790,84
gerundet		757,00	791,00
für Eingrabungen bei Personen bis zu 10 Jahren		**bisher EURO**	**neu EURO**
- allgemeine Bestattungskosten			615,84
- Unternehmerkosten Kindergrab			355,85
insgesamt			971,69
gerundet		941,00	972,00
für Eingrabungen bei Personen über 10 Jahren		**bisher EURO**	**neu EURO**
- allgemeine Bestattungskosten			615,84
- Unternehmerkosten Reihen-/Wahlgrab			772,94
insgesamt			1.388,78
gerundet		1.365,00	1.389,00
für Eingrabungen von Urnen		**bisher EURO**	**neu EURO**
- allgemeine Bestattungskosten			615,84
- Unternehmerkosten Urnengrab			175,00
insgesamt			790,84
gerundet		757,00	791,00
für Ein- und Ausgrabungen bei Personen bis zu 10 Jahren		**bisher EURO**	**neu EURO**
- allgemeine Bestattungskosten	x	2,50	1.539,60
- Unternehmerkosten Kindergrab	x	2,00	711,70
insgesamt			2.251,30
gerundet		2.173,00	2.251,00
für Ein- und Ausgrabungen bei Personen über 10 Jahren		**bisher EURO**	**neu EURO**
- allgemeine Bestattungskosten	x	2,50	1.539,60
- Unternehmerkosten Reihen-/Wahlgrab	x	2,00	1.545,90
insgesamt			3.085,50
gerundet		3.020,00	3.086,00

Anlage 1

für Ein- und Ausgrabungen von Urnen		bisher EURO	neu EURO
- allgemeine Bestattungskosten	x	2,00	1.231,70
- Unternehmerkosten Urnengrab	x	2,00	350,00
insgesamt			1.581,70
gerundet		1.515,00	1.581,00

Ermittlung der Gebühren Leichenhalle / Kapelle				
Kosten Leichenhalle		Anzahl Tage	bisher EURO/Tag	neu EURO/Tag
s. Anlage 2	27.326,00	360,00		75,91
		gerundet	73,00	75,00
Kosten Kapelle		Anzahl Benutzungen	bisher EURO/Ben.	neu EURO/Ben.
s. Anlage 2	13.030,00	95,00		137,16
		gerundet	128,00	137,00

Gebühren für Nutzungsrechte und Gebühren für die Errichtung von Grabmälern		
Grabgebühren	bisher EURO	neu EURO
bei Reihengräbern		
- Personen bis zu 10 Jahren	178,00	187,00
- Personen über 10 Jahren	539,00	568,00
bei Urnengräbern	442,00	466,00
bei Wahlgräbern	1.321,00	1.392,00
bei anonymen Gräbern		
- Erdgemeinschaftsgrab	269,50	284,00
- Urnengemeinschaftsgrab	221,00	233,00
Gebühren für die Errichtung von Grabmälern	bisher EURO	neu EURO
- Grabtafel bis 0,25 m^2	30,00	30,00
- Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten bis 0,45 m^2	60,00	60,00
- Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,46 bis 0,60 m^2	95,00	95,00
- Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,61 bis 1,20 m^2	120,00	120,00
- Denkmäler auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage und bei einer Größe über 1,2 m^2	165,00	165,00

TOP Ö 3

Anlage 2

Kostenzusammenstellung Friedhof 2018

Konto	Bezeichnung	Kosten insgesamt EURO	Kosten Bestattungen EURO	Kosten Leichenhalle EURO	Kosten Kapelle EURO	Kosten Nutz.Rechte EURO
	Personal- und Versorgungsaufwendungen	85.810,00	42.905,00	17.162,00	4.291,00	21.452,00
523100	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
523120	Pflege Außenanlagen	67.000,00	8.375,00	0,00	0,00	58.625,00
523600	Unterhaltung Betriebs- u. Geschäftsausst.	270,00	270,00	0,00	0,00	0,00
523710	Abfallentsorgung	3.100,00	620,00	0,00	0,00	2.480,00
524900	Andere sonst. Verwaltungs- u. Betriebsausg.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
525400	Erstattungen an Zweckverbände	2.090,00	696,00	348,00	348,00	698,00
529100	Sonstige Sach- u. Dienstleistungen	112.100,00	112.100,00	0,00	0,00	0,00
541200	Aus- u. Fortbildung, Umschulung	320,00	160,00	64,00	16,00	80,00
541300	Reisekosten	10,00	5,00	2,00	1,00	2,00
541600	Dienst- u. Schutzkleidung	320,00	320,00	0,00	0,00	0,00
542120	Miete f- Betriebs- u. Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
542200	Leasing	300,00	150,00	60,00	15,00	75,00
542900	Andere sonst. Inanspr. Rechten, Dienste	100,00	50,00	20,00	5,00	25,00
543100	Büromaterial	50,00	25,00	0,00	0,00	25,00
543110	Verbrauchsmaterial	30,00	15,00	0,00	0,00	15,00
543300	Zeitungen und Fachliteratur	100,00	50,00	0,00	0,00	50,00
543400	Porto	360,00	180,00	0,00	0,00	180,00
543500	Telefon	750,00	375,00	0,00	0,00	375,00
543600	Öffentliche Bekanntmachungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
543900	Andere sonstige Geschäftsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
544120	Unfallversicherung	280,00	140,00	56,00	14,00	70,00
544300	Beiträge zu Verbänden u. Vereinen	100,00	50,00	20,00	5,00	25,00
544700	Sonstige Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
549200	Schadensfälle	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Kopierkosten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Softw./Systemk. EDV	900,00	300,00	150,00	150,00	300,00
	Bauhof	31.960,00	3.196,00	0,00	0,00	28.764,00
	Umlagen	73.540,00	30.872,00	7.434,00	8.175,00	27.059,00
	Abschreibung	14.910,00	4.180,00	1.410,00	0,00	9.320,00
	Verzinsung	31.070,00	5.600,00	600,00	10,00	24.860,00
	Gesamtaufwendungen	313.370,00	98.534,00	27.326,00	13.030,00	174.480,00
414300	Zuweisungen von Gemeinden	4.150,00	0,00	0,00	0,00	4.150,00
	Saldo	309.220,00	98.534,00	27.326,00	13.030,00	170.330,00

[1)] Die **sonstigen Sach- und Dienstleistungen (Bestattungskosten)** sind nur **nachrichtlich** aufgeführt und in der Gesamtsumme nicht enthalten, da sie in der Gebührenbedarfsberechnung als Einzelfallkosten berücksichtigt werden.

TOP Ö 3

Anlage 3

24. Nachtrag vom xx.xx.2017 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.05.1993

Auf Grund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner öffentlichen Sitzung am xx.xx.2017 folgenden 24. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.05.1993 als Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

I. Grabgebühren

1. Reihengräber

Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	178,00
Personen	über 10 Jahre	EURO	539,00

2. Anonyme Beisetzungen

Erdgemeinschaftsgrab	EURO	269,50
Urnengemeinschaftsgrab	EURO	221,00
Aschebeisetzungen ohne Urne im Aschengrabfeld	EURO	221,00

3. Wahlgräber

a) Nutzungsgebühr
Die Nutzungsgebühr je Grabstelle beträgt
bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren EURO 1.321,00

b) Ausgleichsgebühr
Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Wahlgrab die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten.
Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Nutzungsgebühr anteilig zu berechnen.

4. Urnengräber EURO 442,00

5. Rasengräber

Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	178,00
Personen	über 10 Jahre	EURO	539,00

II. Bestattungsgebühren

1. Reihengräber, Erdgemeinschaftsgrab, Rasengräber

Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	941,00
Personen	über 10 Jahre	EURO	1.365,00

2. Wahlgräber

Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	941,00
Personen	über 10 Jahre	EURO	1.365,00

3. Urnen

Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne oder die Aschenbeisetzung ohne Urne im Aschengrabfeld beträgt	EURO	757,00

Mit den Gebühren werden abgegolten das Ausheben des Grabes, die Beisetzung des Sarges bzw. der Urne ohne Trägerstellung, das Schließen des Grabes und das Auflegen der Kränze und Blumen einschließlich der einmaligen Aufsetzung des Hügels.

Sind bei einer Wahlgrabstelle, an der die Nutzung wieder erworben ist, im Falle der Wiederbelegung besondere Vorarbeiten erforderlich (Abräumen von Bäumen, Grabsteinen, Einfassungen und dergleichen), so wird hierfür ein Zuschlag von 50 % zu den jeweiligen Bestattungsgebühren erhoben.

III. Gebühren für Umbettungen

Es sind zu entrichten

1. für Ausgrabungen:

bei Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	1.231,00
bei Personen	über 10 Jahre	EURO	1.655,00
von Urnen		EURO	757,00

2. für Eingrabungen:

bei Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	941,00
bei Personen	über 10 Jahre	EURO	1.365,00
von Urnen		EURO	757,00

3. für Eingrabungen und Ausgrabungen:

bei Personen	bis zu 10 Jahren	EURO	2.173,00
bei Personen	über 10 Jahre	EURO	3.020,00
von Urnen		EURO	1.515,00

IV. Sonstige Gebühren

a)	Gebühren für die Benutzung einer Kammer in der Leichenhalle pro angefangenen Tag (bei max. 4 Tagen somit EURO 300,00)	EURO	75,00
b)	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, für die Trauerfeier	EURO	137,00

V. Gebühren für die Errichtung von Grabmälern und Grabeinfassungen

a)	Grabtafeln (bis 0,25 m² Ansichtsfläche)	EURO	30,00
b)	Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten (bis 0,45 m²)	EURO	60,00
c)	Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten (0,46 bis 0,60 m²)	EURO	95,00
d)	Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrabstätten (0,61 bis 1,20 m²)	EURO	120,00
e)	Denkmäler auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage und bei einer Ansichtsfläche über 1,20 m²	EURO	165,00

Die Errichtung einer Grabeinfassung ist abgegolten, wenn gleichzeitig die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern erteilt wird. Wird eine besondere Genehmigung beantragt, so ist

- bei einstelligen Wahlgräbern, Reihengräbern sowie Urnengräbern die Gebühr nach V a)
- im Übrigen die Gebühr nach V b)

zu entrichten.

Die Gebührenhöhe bei liegenden Grabmalen oder Grababdeckungen richtet sich nach der Größe entsprechend den Buchstaben a) bis e).

§ 2

Dieser 24. Nachtrag tritt am 01.01.2018 in Kraft.

TOP Ö 4

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Roland Kissau

Vorlage

Datum: 17.10.2017
Vorlage FB II/3323/2017

TOP	Betreff **3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hückeswagen**

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt/Der Rat beschließt die 3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Gebiet der Stadt Hückeswagen vom 21.12.1998

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss Rat		öffentlich öffentlich

Sachverhalt:

In der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hückeswagen vom 21.12.1998 (OVO) sind einige Ergänzungen erforderlich.

Die entsprechenden Verordnungen aller Kommunen im Oberbergischen Kreis sollen möglichst einheitlich gefasst werden, um der Polizei und ggfs. eingesetzten Kräften aus anderen Kommunen die Kontrolle und Ahndung zu erleichtern. Insbesondere sollen die verbotenen Handlungen möglichst umfassend aufgelistet werden.

In die bisherige OVO werden daher die folgenden, bisher noch nicht explizit aufgeführten Tatbestände aufgenommen:

- In § 2 Absatz 2 Ziffer 3 wird besonders auf die Verbote des Feuermachens, des Grillens und des Übernachtens hingewiesen. Ausnahmen von diesen Verboten, z.B. bei einer Veranstaltung in der Wupperaue, können über § 9 der OVO genehmigt werden.

- In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird die Auflistung der Abfälle, die nicht weggeworfen werden dürfen, um den Begriff „Zigarettenkippe“ ergänzt.

- Weiterhin wird in § 5 Abs. 1 explizit darauf hingewiesen, dass das Spucken auf Flächen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, verboten ist.

Weiterhin kommt es immer wieder zu Beschwerden über Probleme mit unangeleinten Hunden auf dem Bahntrassenradweg und an der Wuppervorsperre.
Daher wird für den Bahntrassenweg und den sehr schmalen Teil des Rundweges um die Wuppervorsperre, der im beigefügten Plan markiert ist, ein Anleingebot für alle Hunde verfügt.
§ 4 der OVO wird entsprechend ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Roland Kissau

Anlagen:

Text der Änderungsverordnung

TOP Ö 4

3. Änderung vom .....
der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hückeswagen vom 21.12.1998

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Schloss-Stadt Hückeswagen gemäß Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen vom ..... für das Gebiet der Stadt Hückeswagen folgende 3. Änderung der Verordnung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 Ziffer 3 (Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen) erhält folgenden Wortlaut:

Es ist insbesondere untersagt,
Feuer zu machen, zu grillen und zu übernachten.

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 (Anleinpflicht Hunde wird wie folgt ergänzt:

In folgenden Bereichen gilt eine generelle Anleinpflicht für alle Hunde:

- Auf dem kombinierten Geh- und Radweg auf der früheren Bahntrasse.
- Auf dem schmalen Teilstück des Rundweges um die Wuppervorsperre, der im anliegenden Plan markiert ist.

Die Leine, an der die Hunde geführt werden, darf maximal 1,50 Meter lang sein.

Der bisherige Satz 2 wird wie folgt geändert:

In begründeten Ausnahmefällen können weitere abweichende Regelungen durch die Ordnungsbehörde veranlasst werden.

Artikel 3

Der Abfallkatalog des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Verunreinigungsverbot) wird um den Begriff „Zigarettenkippen" ergänzt.

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Es ist insbesondere untersagt,
Spucken auf Flächen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Artikel 4

Diese 3. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Derzeit gültige Fassung

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 21.12.1998

in der Fassung der 2. Änderung vom 17.03.2014, gültig ab 27.03.2014

Präambel
§ 1 Begriffsbestimmungen
§ 2 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
§ 3 Werbung, Wildes Plakatieren
§ 4 Tiere
§ 5 Verunreinigungsverbot
§ 6 Kinderspielplätze
§ 7 Hausnummern
§ 8 Öffentliche Hinweisschilder
§ 9 Erlaubnisse, Ausnahmen
§ 10 Ordnungswidrigkeiten
§ 11 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Aufgrund des § 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) wird von der Schloss-Stadt Hückeswagen gemäß Beschluss des Rates der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 18.12.1998 für das Gebiet der Schloss-Stadt Hückeswagen folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;

2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;

3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustellenleiteinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2
Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt

1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;

2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;

3. in den Anlagen zu übernachten;

4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;

5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden.

6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;

7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;

8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 3
Werbung, wildes Plakatieren

(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

(2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.

(3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, daß sie verunstaltet wirken.

(4) Die Bestimmungen der Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeträgern für Veranstaltungen und der Durchführung von Werbemaßnahmen und von Wahlsichtwerbung im Gebiet der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 11.10.2011 bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

§ 4
Tiere

(1) Hinsichtlich der Anleinpflicht von Hunden gelten grundsätzlich die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
In begründeten Ausnahmefällen können abweichende Regelungen durch die Ordnungsbehörde veranlasst werden.

(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

(3) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 5
Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;

2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.

3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.

4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muß er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus bei Bedarf die Rückstände einzusammeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 6
Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

(2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Fußballspielen sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

(3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

(4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 7
Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muß von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen läßt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

(3) Bei Umnumerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, daß die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 8
Öffentliche Hinweisschilder

(1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, daß Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.

(2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 9
Erlaubnisse, Ausnahmen

Der hauptamtliche Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 2 der Verordnung;
2. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 3 der Verordnung;
3. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung von Tieren gem. § 4 der Verordnung;
4. das Verunreinigungsverbot gem. § 5 der Verordnung;
5. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 6 der Verordnung;
6. die Hausnumerierungspflicht gem. § 7 der Verordnung;
7. die Duldungspflicht gem. § 8 der Verordnung

verletzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 7.7.1986 (BGBl. 1 S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes - oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 11
Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 21.12.1978 außer Kraft.

TOP Ö 4

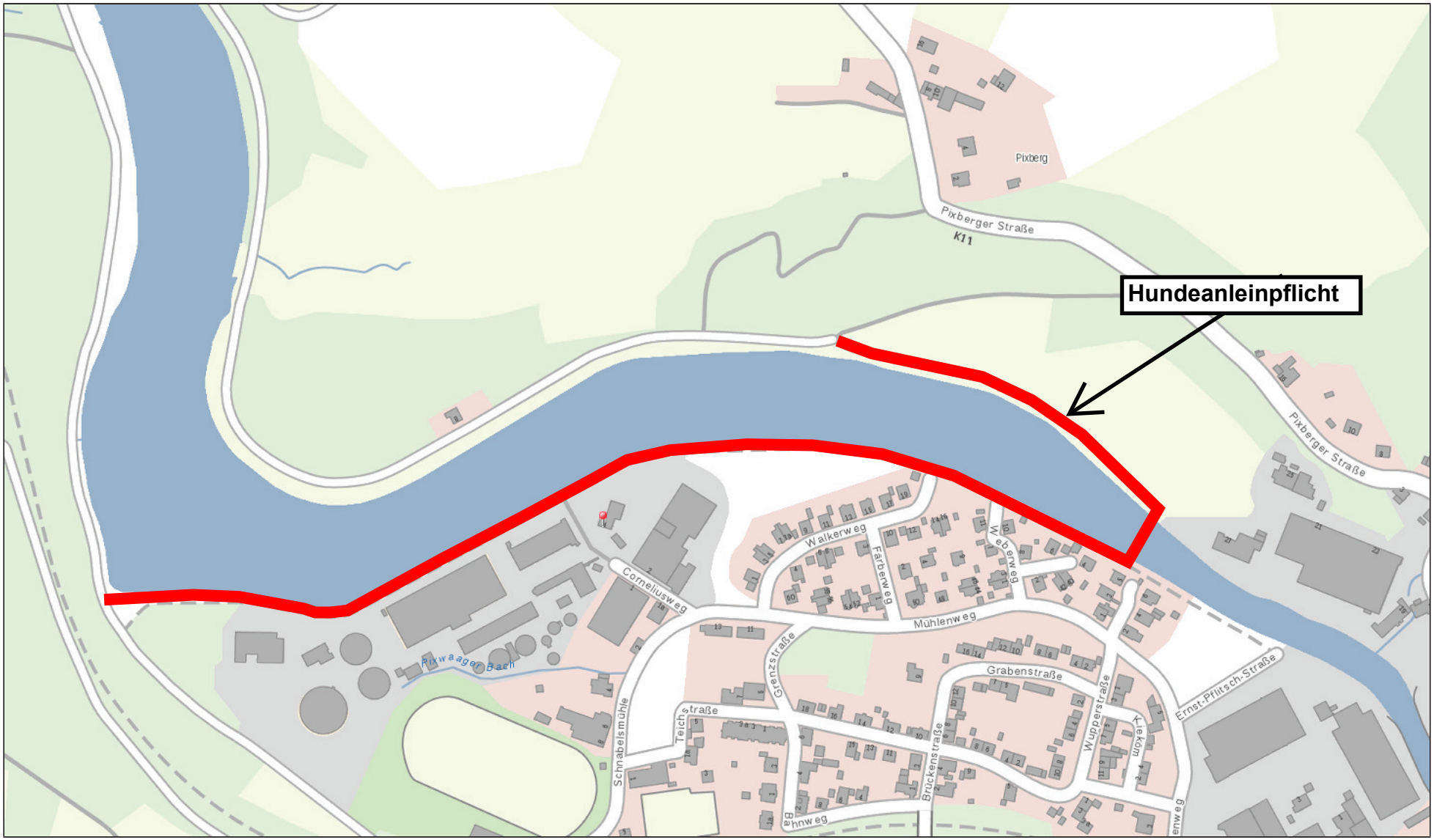

ca. 1 : 3992

© LAND NRW (2017) - Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) - Keine amtliche Standardausgabe
Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste

TOP Ö 5

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Ratsbüro
Sachbearbeiter: Torsten Kemper

Vorlage

Datum: 14.09.2017
Vorlage FB II/3300/2017

TOP	Betreff **Satzung zur Bestimmung der Zahl der Vertreter im Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen ab der Wahlperiode 2020**
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschließt die beigefügte Satzung zur Bestimmung der Zahl der Vertreter im Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen ab der Wahlperiode 2020 gemäß Alternative 1, 2 oder 3.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	06.11.2017	öffentlich
Rat	28.11.2017	öffentlich

Sachverhalt:

Gem. § 3 Abs. 2 Buchstabe a) des Kommunalwahlgesetzes in der z. Zt. gültigen Fassung beträgt die Zahl der zu wählenden Vertreter für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von über 15.000 Einwohner, aber nicht über 30.000 Einwohnern 38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken.
In Satz 2 heißt es, dass die Gemeinden bis spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4, 6, 8 oder 10 - davon je zur Hälfte in Wahlbezirken - verringern können.

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hatte bisher (Wahlperiode 1999-2004, 2004-2009, 2009-2014, 2014-2020) gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes durch Satzungen beschlossen, die Zahl der Vertreter im Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen von 38 Sitzen auf 32 Sitze zu verringern. Im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes ist eine weitere Reduzierung der Ratsmandate vorgesehen.

Es ist daher jetzt maximal eine Reduzierung auf 28 Ratsmandate möglich. Auch ein Zwischenschritt auf 30 Sitze ist möglich.

Bei einer weitergehenden Reduzierung der Ratsmandate ist auch ein Neuzuschnitt der Wahlbezirke erforderlich - bei 28 Ratsmandaten z.B. auf 14 Wahlbezirke.

In dem beigefügten Entwurf sind drei Alternativen für eine Reduzierung auf 28, 30 oder 32 Ratsmitglieder dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Einsparung der Aufwandsentschädigungen durch die Reduzierung der Anzahl der Ratsmitglieder.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Torsten Kemper

Anlagen:
Entwurf der Satzung

TOP Ö 5

Entwurf

Satzung

zur Bestimmung der Zahl der Vertreter im Rat der Schloss-Stadt
ab der Wahlperiode 2020
vom xx.xx.2017

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am xx.xx.2017 folgende Satzung zur Bestimmung der Zahl der Vertreter im Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen ab der Wahlperiode 2020 beschlossen:

§ 1

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen ab der Wahlperiode 2020 von 38 Vertretern wird

Alternative 1:
um 10 Vertreter, davon 5 Vertreter in Wahlbezirken, auf 28 Vertreter, davon 14 Vertreter in Wahlbezirken, verringert.

Alternative 2:
um 8 Vertreter, davon 4 Vertreter in Wahlbezirken, auf 30 Vertreter, davon 15 Vertreter in Wahlbezirken, verringert.

Alternative 3:
um 6 Vertreter, davon 3 Vertreter in Wahlbezirken, auf 32 Vertreter, davon 16 Vertreter in Wahlbezirken, verringert.

§ 2

Diese Satzung zur Bestimmung der Zahl der Vertreter im Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen ab der Wahlperiode 2020 tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.